Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

21	**Erläuterungen zu § 31 - Allgemeine Abzüge abhängig von der Einkommenshöhe**	3
21.1	Abzug von Krankheits- und Unfallkosten	3
21.2	Zuwendungen öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke	3
21.2.1	Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke	3
21.2.2	Gesetzliche Einschränkungen	3
21.2.3	Zuwendungen für Kultuszwecke	4
21.2.4	Zuwendungen an nur teilweise steuerbefreite juristische Personen	4

21 Erläuterungen zu § 31 - Allgemeine Abzüge abhängig von der Einkommenshöhe

21.1 Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

Im Steuergesetz (§ 31 Bst. a StG) ist der Abzug von den Krankheits- und Unfallkosten wie bei der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG) in der Höhe nicht begrenzt. Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % des massgebenden Reineinkommens (Ziff. 21 STE) übersteigen.

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalt, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien usw. gerechnet. Die Kosten für Augenkorrekturen mittels Laserbehandlung können als ungedeckte Krankheitskosten in Abzug gebracht werden, wenn sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sehkraft dienen.

Diabetiker und unter unfallbedingter Aphasie leidende Personen können einen Pauschalabzug gemäss externer Wegleitung geltend machen. Diese Pauschalbeträge können wie die effektiven Kosten nur soweit abgezogen werden, als sie den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens übersteigen.

Bei altersbedingten Heimkosten ist ein Grundbetrag gemäss externer Wegleitung als Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen. Nach Abzug der Lebenshaltungskosten und einer allfälligen Hilflosenentschädigung ergibt sich der als Krankenkosten massgebende Betrag, der um den Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens zu kürzen ist.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen, die das ärztlich Gebotene überschreiten und Massnahmen, die dem Luxus dienen. Darunter fallen in der Regel Aufwendungen für Verjüngungs-, Schönheits-, Schlankheits- und Fitnessbehandlungen. Diese Auslagen sind weitgehend den Lebenshaltungskosten zuzuordnen und als solche grundsätzlich nicht abziehbar.

Die geltend gemachten Kosten müssen z. B. durch Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege usw. nachgewiesen werden können.

Hinweis zur Steuerperiode 2023: Aufgrund gesamtschweizerischer Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung können ab der Steuerperiode 2023 bei Diabetes nur noch die nachgewiesenen effektiven Mehrkosten (nicht mehr pauschal) geltend gemacht werden. Aufgrund derselben Vorgaben beträgt die Pauschale bei Zöliakie ab der Steuerperiode 2023 maximal Fr. 2’500.-

21.2 Zuwendungen öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

21.2.1 Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

Abzugsberechtigt sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

- an den Bund und seine Anstalten
- an den Kanton und seine Anstalten
- an die Gemeinden und ihre Anstalten
- an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Zuständig für die Steuerbefreiung ist die Kantonale Steuerverwaltung.

21.2.2 Gesetzliche Einschränkungen

Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode mindestens Fr. 100.– erreichen und nachgewiesen werden.

Die oberste Limite der Abzugsbrechung beträgt 10 % bzw. (bei der Kantonssteuer ab Steuerperiode 2007, bei der direkten Bundessteuer ab Steuerperiode 2006) 20 % des massgebenden Reineinkommens. Darüber hinausgehende Beträge können nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Kantonssteuer bemisst sich das massgebende Reineinkommen nach den steuerbaren Einkünften, welche um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 StG gekürzt wurden. Bei der direkten Bundessteuer bemisst sich das massgebende Reineinkommen nach den steuerbaren Einkünften, welche um die Aufwendungen gemäss Art. 26 bis 33 DBG vermindert wurden.

21.2.3 Zuwendungen für Kultuszwecke

Kirchgemeinden sind nach § 57 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 56 Bst. c DBG steuerbefreit. Gemäss KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994 können Zuwendungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit sind, grundsätzlich nicht zu Abzug gebracht werden. Kirchgemeinden verfolgen auch Kultuszwecke, demzufolge können Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden.

21.2.4 Zuwendungen an nur teilweise steuerbefreite juristische Personen

Im Falle von Zuwendungen an juristische Personen, die teilweise steuerbefreite bzw. nicht steuerbefreite Zwecke verfolgen ist folgendes zu beachten: Gemäss KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994 müssen für die einzelnen Zwecke in der Regel getrennte Rechtsträger geschaffen werden oder mindestens klar getrennte Rechnungen mit eigenem Einzahlungskonto geführt werden. Der Spender, der den Abzug seiner Zuwendungen an eine solche juristische Person geltend machen will, hat zu beweisen, dass die Zuwendungen unmissverständlich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurden. Erbringt er diesen Beweis, so sind die Zuwendungen im Umfang der gesetzlichen Regelung zum Abzug zuzulassen. Wird der Beweis nicht oder nicht genügend erbracht, so können die Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden.